



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Gemeinde Oberried

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 27.07.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Funktionsträger in der Feuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen in der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- a) Gesamtkommandant:
1.170,00 EUR/Jahr
 - b) Abteilungskommandant:
585,00 EUR/Jahr
 - c) Stellvertreter des Gesamtkommandanten:
292,50 EUR/Jahr
 - d) Stellvertreter des Abteilungskommandanten
292,50 EUR/Jahr
 - e) Jugendfeuerwehrwart:
500,00 €
 - f) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes:
250,00 €
 - g) Hauptverantwortliche Gerätewarte:
585,00 EUR/Jahr (Oberried, Hofsggrund)
 - h) Gerätewarte mit Unterfunktion:
je 195,00 EUR/Jahr (z. B. Atemschutz, Funk)
- (2) Ist ein Feuerwehrmitglied Träger mehrerer Funktionen, so wird nur die Funktion entschädigt, für die Absatz 1 den höheren Betrag in Euro vorsieht. Auf Antrag des Feuerwehrausschusses kann der Gemeinderat durch Beschluss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Der Antrag ist vom Ausschuss zu begründen.



§ 2 Weitere Entschädigungen

Für die anderen in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen wird zur Entschädigung § 15 des Feuerwehrgesetzes herangezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.10.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oberried, 28.07.2026


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.